

## Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

(Schluß\*)

### Die Befugnis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Hier sieht der OWG-Entwurf eine völlig neue Lösung vor: Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens und der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen ist gesetzlich so festzulegen, daß diejenigen Organe tätig werden, deren Verantwortungsbereich durch die Ordnungswidrigkeit berührt wird und die mit größter Sachkunde und gesellschaftlicher Wirksamkeit entscheiden können (§ 7 Abs. 1). Damit wird es nicht mehr erforderlich, alle Organe aufzuzählen, denen die Ordnungsstrafbefugnis eingeräumt werden darf.

Es wäre jedoch verfehlt anzunehmen, daß es nach diesen Grundsätzen überhaupt keiner gesetzlichen Festlegung bedarf, wer Ordnungsstrafbefugnis erhalten soll. § 7 Abs. 2 des OWG-Entwurfs sieht vor, daß im Bereich der zentralen staatlichen Organe nur die Leiter und ihre Stellvertreter, im Bereich der örtlichen Räte die Vorsitzenden, deren Stellvertreter, hauptamtliche Ratsmitglieder und Leiter besonderer Inspektionen kraft gesetzlicher Festlegung Ordnungsstrafbefugnis erhalten können<sup>14</sup>. Im Bereich der zentralgeleiteten Organe, z. B. des Ministeriums des Innern oder des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, können nach § 7 Abs. 3 besondere Regelungen getroffen werden, so hinsichtlich der Kreisämter der Deutschen Volkspolizei und der Bezirksdirektionen der Deutschen Post<sup>16</sup>. Schließlich sieht § 7 Abs. 4 vor, daß das Recht zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld sowie der Möglichkeit der Belehrung oder Eintragung üfiter die Verletzung bestimmter Rechtspflichten auch Mitarbeitern der verschiedenen Organe übertragen werden kann, also im Straßenverkehr dem einzelnen Volkspolizisten oder im Gesundheitswesen Mitarbeitern der Hygiene-Inspektion.

Die Befugnisse der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion zum selbständigen Erlass von Ordnungsstrafverfügungen sind bereits gesetzlich geregelt<sup>16</sup>. § 8 des Entwurfs nimmt darauf Bezug und enthält den Hinweis, daß das Komitee der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion und seine Organe die Ordnungsstrafverfügung dann selbst erlassen sollen, wenn sich das im Rahmen der Kontrollaufgaben als notwendig erweist.

### Voraussetzungen der Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten

Auch bei Ordnungswidrigkeiten muß die Schuld festgestellt werden (§ 9 Abs. 1). Schuldhaft handelt, wer ihm obliegende Rechtspflichten bewußt mißachtet (Vor-

satz) oder leichtfertig oder wegen mangelnder Aufmerksamkeit außer acht läßt (Fahrlässigkeit), obwohl er die Möglichkeit zu pflichtmäßigem Verhalten hatte (§ 9 Abs. 2). Mit dieser Regelung des Entwurfs dürfte eine Lösung gefunden worden sein, die einerseits den Notwendigkeiten des Ordnungsstrafrechts, andererseits aber der bei Ordnungswidrigkeiten vorliegenden Schuld gerecht wird<sup>17</sup>. Vor allem dürfte der Lösungsvorschlag zur Fahrlässigkeit in seiner Einfachheit und Verständlichkeit der Praxis eine wirksame Anleitung geben.

Bedeutungsvoll ist in diesem Zusammenhang § 9 Abs. 3, wonach für die Verletzung der einer juristischen Person auferlegten Rechtspflicht derjenige Bürger verantwortlich ist, der für die juristische Person handelt oder auf Grund gesetzlicher oder anderer Festlegungen zu handeln verpflichtet ist. Abs. 4 enthält den Vorschlag, daß von Verantwortlichkeit nicht befreit ist, wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt hat.

Bei Ordnungswidrigkeiten von Kindern sind erforderlichenfalls Aussprachen mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen oder Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe zu veranlassen. Gegen noch nicht 16jährige Jugendliche sollen lediglich die Verwarnung verbunden mit Ordnungsgeld bis 5 MDN sowie die bereits im ersten Teil dieses Beitrags erwähnten Maßnahmen nach § 6 des OWG-Entwurfs angewandt werden. Bei Jugendlichen über 16 Jahre sind alle Ordnungsstrafmaßnahmen zulässig, wobei auf Ordnungsstrafe nur erkannt werden soll, wenn die Art und Weise der Ordnungswidrigkeit oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen eine solche Maßnahme erfordern. Die Differenzierung hinsichtlich der Altersgrenze und der Maßnahmen entspricht den Grundsätzen des sozialistischen Rechts, bei Jugendlichen vorrangig mit Erziehungsmaßnahmen zu arbeiten. Deshalb verpflichtet § 10 Abs. 3 die Organe mit Ordnungsstrafbefugnis, in notwendigen Fällen zur Sicherung einer wirksamen erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen und zur Verbesserung der Erziehungsverhältnisse mit den Erziehungsberechtigten und den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Als notwendig erachtet der Entwurf diese Zusammenarbeit besonders dann, wenn die Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, die anzuwendenden Maßnahmen, so z. B. die Heranziehung zu gemeinnütziger Arbeit, oder die persönlichen Umstände des Jugendlichen das geboten erscheinen lassen.

Die §§ 13 bis 15 des Entwurfs enthalten Hinweise für die Anwendung der Ordnungsstrafmaßnahmen und ihre gerechte Differenzierung. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die nach § 6 vorgesehenen Maßnahmen nur angewandt werden dürfen, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Art oder Schwere der Ordnungswidrigkeit stehen oder wenn es erforderlich ist, begünstigende Bedingungen für weitere Rechtsverletzungen — dabei ist vor allem auch an Straftaten zu denken — zu beseitigen.

Für eine Ordnungswidrigkeit dürfen nur einmal Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden (§ 17 Abs. 1); eine gerichtliche Bestrafung ist jedoch nicht ausgeschlossen (§ 17 Abs. 2)<sup>18</sup>. Ergänzend zur geltenden

\* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1967 S. 311 ff. veröffentlicht worden.

<sup>14</sup> Bald nach Erlass der OstVO zeigte sich, daß im Bereich der örtlichen Räte die ausschließliche Festlegung der Ordnungsstrafbefugnis für Ratsvorsitzende und ihre Stellvertreter nicht ausreicht. Hauptamtliche Ratsmitglieder, wie der Kreisschulrat, der Abteilungsleiter Finanzen oder der Kreisarzt, müssen ebenfalls eine selbständige Ordnungsstrafbefugnis erhalten.

Verschiedene Vorschläge, auch ehrenamtlichen Ratsmitgliedern Ordnungsstrafbefugnisse einzuräumen, so z. B. auf dem Gebiet der staatlichen Bauaufsicht, wurden im OWG-Entwurf nicht berücksichtigt. Es erscheint richtiger, daß in solchen Fällen ausschließlich der Ratsvorsitzende derartige Befugnisse ausübt, wobei es sich insbesondere um Räte kreisangehöriger Städte und Gemeinden unter 10 000 Einwohnern handeln wird; vgl. Beschluß über die Zusammensetzung der Räte der Stadtbezirke und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 30. September 1965 (GBl. n. S. 701 ff.).

<sup>15</sup> So sind z. B. u. a. nach § 63 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365 ff.) die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen befugt, Ordnungsstrafverfügungen zu erlassen.

<sup>16</sup> Vgl. Teil III des Beschlusses über die Aufnahme der Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion der DDR vom 13. Mai 1963 (GBl. n. S. 261 ff.).

<sup>17</sup> In diesem Sinne sollte die Schuld auch in die Definition der Ordnungswidrigkeit (§ 2) mit aufgenommen werden.

<sup>18</sup> § 27 des OWG-Entwurfs sieht — ähnlich wie § 13 Abs. 1 OstVO, jedoch präziser — vor, daß beim Verdacht des Vorliegens einer Straftat die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben ist.